



OGH: Keine vorzeitige Kündigung der geförderten Zukunftsvorsorge

von Dr. Georg Alexander Negwer, Rechtsanwalt

In den Jahren des Börsenbooms wurde in Österreich stark die sogenannte prämiengünstige Zukunftsvorsorge (PZV) beworben. Es handelt sich dabei größtenteils um Lebensversicherungsverträge mit staatlich geförderten Prämien. Ziel dieser Förderung war die Stärkung der „dritten Säule“ in der Altersvorsorge. Der Erfolg der Initiative ist beachtlich: Gegenwärtig gibt es rund 1,7 Millionen solcher Verträge.

Angesichts der schlechten Performance dieser Produkte in den letzten Jahren im Gefolge der volatilen Finanzmärkte stellte sich für die Versicherungsnehmer (VN) zunehmend die Frage einer vorzeitigen Kündigung. Die in die PVZ

unwiderruflich erklärt, vor Ablauf von zehn Jahren auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruchs zu verzichten. Dies geschah unter Bezugnahme auf damals neu eingeführte Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, die ebenfalls eine zehnjährige Verzichtsfrist normierten (§ 108 g EStG). Nach § 8 Abs. 3 VersVG kann aber ein Versicherungsvertrag nach drei Jahren jedenfalls gekündigt werden. Zahlreiche VN versuchten daher, die ihnen zur Last gewordenen Verträge unter Berufung auf dieses vorzeitige Auflösungsrecht des VersVG loszuwerden.

Die Versicherungen wiederum verweigerten die Kündigung mit der Begründung, dass der gegenüber der Finanz abgegebene Kündigungsverzicht trotzdem gelte und außerdem die Bestimmungen des EStG denjenigen des VersVG voringen. Die Judikatur war uneinheitlich. So sprach etwa das HG Wien in zweiter Instanz aus, dass die zwingende Kündigungsmöglichkeit gemäß VersVG jedenfalls bestehen bleiben müsse, und gab dem klagenden VN recht. Andere Gerichte, zuletzt die OLG in Wien und Graz, hatten – ebenfalls in zweiter Instanz – gegenteilig judiziert und den beklagten Versicherungen recht gegeben. Diese Judikaturdivergenz war zutiefst unbefriedigend und stellte letztlich sowohl Makler als auch Anwälte vor kaum lösbare Konflikte. Sollte dem VN – gestützt auf das Urteil des HG Wien – zur Klage

gegen die Versicherung geraten werden, oder sollte man auf Nummer Sicher gehen und die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) abwarten?

Die Entscheidung des OGH liegt nunmehr vor (7 Ob 138/11m vom 7. 9. 2011) und geht zu Lasten der VN. Mit ausführlicher Begründung hält der OGH fest, dass eine vorzeitige Kündigung des VN nicht möglich ist. Die Sonderbestimmungen des EStG verdrängen das VersVG, weil sie die speziellere und gleichzeitig auch jüngere Norm darstellen.

Der OGH sieht zwar, dass der VN durch diese Entscheidung in seinen Rechten eingeschränkt wird, allerdings stehe dem VN immerhin die Möglichkeit einer Prämienfreistellung offen. Auch ein durch die Wirtschaftslage finanziell unter Druck stehender VN sei insofern geschützt, als er von seinem Recht auf Prämienfreistellung Gebrauch machen könne. Eine vorzeitige Vertragsauflösung durch den VN ist allerdings nicht möglich.

Fazit: Der OGH hat die bislang bestehende Judikaturdivergenz beendet und Rechtssicherheit geschaffen – dies allerdings zu Lasten der VN, denen eine vorzeitige Vertragsauflösung nicht gestattet ist. Angesichts der teilweise extrem schlechten Performance in der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge ist dieses Urteil insgesamt unerfreulich. Die nachträgliche Aushebelung der Schutzbestimmungen des VersVG durch Sonderbestimmungen des EStG stimmt nachdenklich. ■



Dr. Georg Alexander Negwer ist Rechtsanwalt in der Kanzler Weinrauch/Negwer.

einbezahlten Beträge hätten teilweise auf Sparbüchern bessere Renditen gebracht, so die Argumentation.

Einfach war die vorzeitige Vertragsauflösung nicht, weil die Versicherungsnehmer bei Abschluss der Verträge langfristige Kündigungsverzichte abgegeben hatten, teilweise zehn, teilweise bis 15 Jahre. Zudem hatten die VN gegenüber der Finanz